

Grundlage zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

GESETZ

- **§ 72a SGB VIII**
- **Tätigkeitsausschluss** einschlägig vorbestrafter Personen
- Hauptamtliche Mitarbeitende bei Trägern **öffentlicher Jugendhilfe**
- Vereinbarungen mit Trägern der **freien Jugendhilfe**
- Vermeidung **hauptamtlicher Beschäftigung** oder sonstiger Wahrnehmung von Aufgaben im **Kinder- und Jugendbereich** bei einschlägiger Verurteilung
- **Zulässige Datenerhebung:** Umstand der Einsichtnahme, Datum des FZ, Verurteilung ja/nein

DOSB STUFENMODELL

- Prävention **sexualisierter Gewalt** im Sport
- Nachweiserbringung zu allen Stufen notwendig
- Abhängigkeit der **Mittelzuweisung** an Mitgliedsorganisationen
- Stufe C: **Eignung der Mitarbeiter/-innen**
- Selbstverpflichtungs-erklärung ✓
- Verbandsinternes Verfahren zur Vorlage des **erweiterten Führungszeugnisses** bei haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen, die im Auftrag des Verbandes Kinder und Jugendliche betreuen X

LSB SACHSEN

- **Vorstandsbeschluss** zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen im LSB
- Regelung in den **Arbeitsverträgen** angedacht mit Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate)
- bei (Neu-) **Einstellungen** aller **drei Jahre**

Gefördert durch

STAATSMINISTERIUM
DES INNERN



(Erweitertes) Führungszeugnis

WAS ist ein (erweitertes) Führungszeugnis?

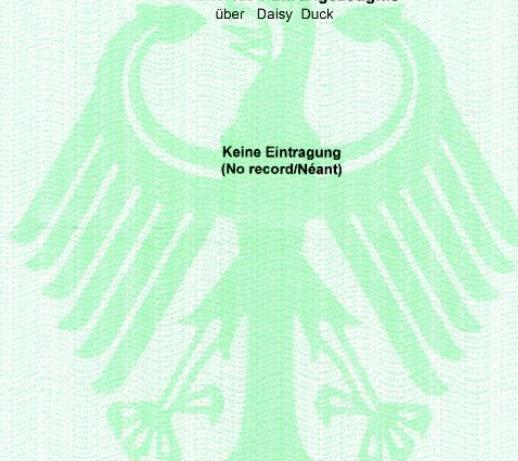
- **Bundeszentralregister (BZR):**
- Führung beim **Bundesamt für Justiz** in Bonn
- Inhalt des Registers sind
 - strafgerichtliche **Verurteilungen**,
 - Entscheidungen von **Verwaltungsbehörden** und Gerichten,
 - Vermerke über **Schuld(un)fähigkeit**,
 - besondere gerichtliche **Feststellungen**
- **Auskunftserteilung** ausschließlich in Form von Führungszeugnissen
- **Lösung** nach Fristablauf

- **Führungszeugnis:**
 - Auskunft über den eine Person betreffenden **Inhalt** des Registers
 - auf **Antrag** (ab Vollendung des 14. Lebensjahres)
 - keine Aufnahme von Verurteilungen nach **Fristablauf**

- **Erweitertes Führungszeugnis:**
 - Auskunft über **weitergehende**, eine Person betreffende, Inhalte des Registers
 - aufgrund **gesetzlicher Bestimmungen** oder
 - bei **Notwendigkeit** aufgrund beruflicher/ehrenamtlicher **Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung** Minderjähriger oder **ähnlicher Kontaktaufnahme**
 - mit **schriftlicher Aufforderung**

Nr.

Erweitertes Führungszeugnis

<p>Bundesamt für Justiz</p> <p>Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn</p> <p>Herrn/Frau Daisy Duck Erpelweg 19 26554 Entenhausen</p>	<p>Bonn, den 26.03.2022</p> <p>Geburtsname/Name at birth/Nom de naissance: Entlein Familienname/Surname/Nom de famille: Duck Vorname/Forename/Prenom: Daisy Geburtsdatum/Date of birth>Date de naissance: 07.06.1940 Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance: Entenhausen Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité: deutsch Anschrift/Address/Adresse: Erpelweg 19 26554 Entenhausen</p>
<p>Dieses Führungszeugnis besteht aus 1 Blatt (Blatt 1/1).</p> <p>Verarbeitungsdaten: 23465924/345920473/459801537560925435/ DD/MTV/-</p>	
<p>Erweitertes Führungszeugnis über Daisy Duck</p>  <p>Keine Eintragung (No record/Néant)</p>	
<p>Bitte prüfen Sie die Angaben. Sollten Sie Unrichtigkeiten feststellen, teilen Sie diese bitte dem Bundesamt für Justiz möglichst unverzüglich – ggf. telefonisch – mit. Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn Telefon: 0228 99410 40, Telefax: 0228 99410 5050</p> <p>Dieses Führungszeugnis wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	

Gefördert durch

STAATSMINISTERIUM
DES INNERN



WAS unterscheidet ein Führungszeugnis von einem erweiterten Führungszeugnis?

FÜHRUNGSZEUGNIS

- X Katalog nicht eingetragener Entscheidungen gem. § 32 Abs. 2 BZRG
- ✓ generell **ausgenommen von Privilegierung** sind Verurteilungen wegen **Sexualstraftaten**
- X **aber:** keine Aufnahme **sonstiger Sexualdelikte** oder für den **Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanter Straftaten** in das Führungszeugnis beim Vorliegen einer Ausnahme gem. § 32 Abs. 2 BZRG

BEGRÜNDUNG: Gedanke der Resozialisierung des Verurteilten

(2) Nicht aufgenommen werden

1. die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 des Strafgesetzbuchs,
2. der Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes,
3. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt oder nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist,
4. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist,
5. Verurteilungen, durch die auf
 - a) Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen,
 - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
6. Verurteilungen, durch die auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes
 - a) nach § 35 oder § 36 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt oder zur Bewährung ausgesetzt oder
 - b) nach § 56 oder § 57 des Strafgesetzbuchs zur Bewährung ausgesetzt worden ist und sich aus dem Register ergibt, daß der Verurteilte die Tat oder bei Gesamtsstrafen alle oder den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der Taten auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat,
7. Verurteilungen, durch die neben Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt worden ist und im übrigen die Voraussetzungen der Nummer 3 oder 6 erfüllt sind,
8. Verurteilungen, durch die Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen oder Nebenfolgen allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden sind,
9. Verurteilungen, bei denen die Wiederaufnahme des gesamten Verfahrens vermerkt ist; ist die Wiederaufnahme nur eines Teils des Verfahrens angeordnet, so ist im Führungszeugnis darauf hinzuweisen,
10. abweichende Personendaten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und die Angabe nach § 5 Absatz 1 Nummer 8,

ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

- X Katalog nicht eingetragener Entscheidungen gem. § 32 Abs. 2 BZRG
- ✓ **aber:** Privilegierung gilt nicht bei Verurteilungen wegen **Sexualstraftaten, sonstigen Sexualdelikten** oder für den **Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Straftaten** (u.a. Verletzung der Fürsorgepflicht, Sexuelle Belästigung, Misshandlung von Schutzbefohlenen, exhibitionistische Handlungen)

BEGRÜNDUNG: Sicherstellung des Schutzes Minderjähriger

Verfahren zur Vorlage für Externe

Ehrenamtlich oder
nebenberuflich für
den LSB oder die
SJS tätige Personen

Nr.

Gefördert durch

STAATSMINISTERIUM
DES INNERN



Betroffener Personenkreis

WER muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

- Gefährdungsbeurteilung anhand von Prüfschema (Art, Intensität und Dauer)
- Einschätzung eines Merkmals mit „hoch“ führt zur Bewertung des Gesamtkriteriums als „hoch“
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sofern alle Kriterien (Art, Intensität und Dauer) mit „hoch“ bewertet werden
- Prüfung erfolgt durch Ansprechperson Kinderschutz im LSB sowie zuständigen hauptamtlichen Verantwortlichen der geplanten Maßnahme

Gefährdungspotential

niedrig	hoch
Art	
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich <input type="checkbox"/>	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich. <input type="checkbox"/>
Kein Hierarchie- oder Machtverhältnis <input type="checkbox"/>	Bestehen eines Hierarchie- / Machtverhältnis <input type="checkbox"/>
Merkmal der Kinder/Jugendlichen zu denen Kontakt besteht: älter als 7 Jahre, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis <input type="checkbox"/>	Merkmal der Kinder/Jugendlichen zu denen Kontakt besteht: Kleinkindalter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis <input type="checkbox"/>
Intensität	
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen <input type="checkbox"/>	Tätigkeit wird allein wahrgenommen <input type="checkbox"/>
Sozial offener Kontakt hinsichtlich Räumlichkeit oder strukturelle Zusammensetzung <input type="checkbox"/>	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich Räumlichkeit oder strukturelle Zusammensetzung <input type="checkbox"/>
Tätigkeit mit einer Gruppe <input type="checkbox"/>	Tätigkeit mit einzelnen Kind oder Jugendlichen <input type="checkbox"/>
Geringer Grad an Intimität. Kein Wirken in der Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen <input type="checkbox"/>	Hoher Grad an Intimität. Wirken im in der Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen <input type="checkbox"/>
Keine Verantwortung für Kinder oder Jugendliche bei Übernachtungen <input type="checkbox"/>	Verantwortung für Kinder oder Jugendliche bei Übernachtungen <input type="checkbox"/>
Dauer	
Einmaliger oder punktueller Kontakt <input type="checkbox"/>	Kontakt ist von gewisser Dauer (≥ 3 Tage) oder Regelmäßigkeit <input type="checkbox"/>
Regelmäßig wechselnde Kinder / Jugendliche <input type="checkbox"/>	Dieselben Kinder oder Jugendliche für eine gewisse Dauer <input type="checkbox"/>

Gefördert durch

Verfahren zur Vorlage

WIE erfolgt die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses?

01

- Schreiben des zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiters: **Aufforderung** zur Vorlage des EFZ sowie **Anschreiben** für die zuständige Behörde
- Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung eines EFZ wird bestätigt

02

- Beantragung des EFZ durch Mitarbeitenden beim **Bundesamt für Justiz** (online über Portal Bundesamt für Justiz oder persönlich beim Bürgeramt)

03

- Versand des EFZ an Landessportbund Sachsen z.H. **Vorsitzenden des Rechtsausschusses**
- **Einsichtnahme** ausschließlich durch Vorsitzenden des Rechtsausschusses
- Prüfung auf Eintragungen gem. der in **§ 72a SGB VIII** genannten Straftaten

04

- sofern keine Eintragung: Ausstellung von **Negativattest**
- sofern Eintragung: **kein Einsatz im Kinder- und Jugendbereich des LSB/SJS**
- Aushändigung des EFZ an Betroffenen

05

- **Wiedervorlage bei Negativattest nach drei Jahren**
- **erneute Eignungsprüfung** bei vorhandener Eintragung nach frühestens **fünf Jahren**